

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 351/2014
Beschlussvorlage		
Finanzmanagement	öffentlich	☒
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	9	19.11.2014
Haupt- und Finanzausschuss	12	02.12.2014
Rat der Kreisstadt Mettmann	17	16.12.2014

Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Finanzielle Auswirkungen	Ja; siehe Verwaltungserläuterung
Kosten	
Produkt	05.05.03 Unterbringungen, Wohnungswesen und sonstige Leistungen
Haushaltsjahr	
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Den Betriebskostenrechnungen und den sich daraus ergebenden Gebührenbedarfsberechnungen für 2015 wird zugestimmt.
2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften wird beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die vorübergehende Unterbringung von obdachlosen Personen in städtischen Obdachlosenunterkünften (Obdachlosensatzung) vom 28. November 1972
(14. Änderung vom)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am

..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 (2) Satz 1 bzw. (3) erhalten folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt **je qm und Monat** für die Unterkunft

Danziger Straße 4 – 10	11,85 €
Hammerplatz	34,39 €

(NEU) In der Gebühr der Unterkunft Danziger Straße ist nur der Allgemeinstrom berücksichtigt. Der von jeder Wohneinheit bezogene Strom wird zusätzlich mit den Bewohnern abgerechnet.

(3) Obdachlose, die als Selbstzahler die Unterkunft Hammerplatz bewohnen, haben einen Pauschalbetrag von 162,72 € für den Haushaltsvorstand und 81,00 € für jeden Haushaltsangehörigen für Unterbringung und Heizung zu entrichten. In der Unterkunft Danziger Str. liegt der Satz für Selbstzahler bei 9,19 € je qm und Monat. Kosten für Strom sind in diesem Satz nicht berücksichtigt.

§ 2

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
PIRATEN/LINKE			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnungen (Anlagen 1 und 3) und die Gebührenbedarfsberechnungen (Anlagen 2 und 4) für die Obdachlosenunterkünfte sind beigelegt.

Die Gebührensätze betragen für 2015:

Danziger Str.	11,85 €	bisher	10,83 €
Hammerplatz	34,39 €	bisher	28,48 €
Selbstzahler (Danziger Str.)	9,19 € (zzgl. Strom)	bisher	7,37 €
Selbstzahler (Hammerplatz)	162,72 € pauschal	bisher	162,00 €

Der Gebührensatz der Obdachlosenunterkunft Hammerplatz weicht stark von dem der Unterkunft Danziger Str. ab.

Die Ursache hierfür liegt darin, dass die Anschaffung des Wohncontainers im Jahre 2001 nicht bezuschusst wurde und dieser einen hohen Restbuchwert aufweist. Folglich sind die kalkulatorischen Zinsen verhältnismäßig hoch. Des Weiteren ist die bewohnte Fläche in der Unterkunft Hammerplatz klein, die Nebenkosten (Strom, Wasser und Heizung) jedoch verhältnismäßig hoch. Zudem werden die Stromkosten in der Unterkunft Danziger Straße separat mit den Bewohnern abgerechnet, lediglich der Allgemeinstrom wird im Rahmen der Gebühr berücksichtigt.

Allerdings werden in dieser Unterkunft zukünftig auch die Heizungskosten, die bislang ebenfalls separat abgerechnet wurden, in die Gebühr eingerechnet.

Diesbezüglich sind **zwei Satzungsanpassungen** notwendig:

§ 9 (2) S.2 (NEU) In der Gebühr der Unterkunft Danziger Straße ist nur der Allgemeinstrom berücksichtigt. Der von jeder Wohneinheit bezogene Strom wird zusätzlich mit den Bewohnern abgerechnet.

§9 (3) S.3. (abgeändert) Kosten für Strom ~~und Heizung~~ sind in diesem Satz nicht berücksichtigt.

Die Position „von der Stadt zu tragender Anteil“ bildet die Kosten ab, die dem Gebührenzahler nicht auferlegt werden können (z.B. Büroflächen oder Vorhaltung einer Notwohnung).

50 % des im Jahre 2013 entstandenen Fehlbetrages werden als Verlustausgleich jeweils in 2015 und 2016 geltend gemacht. Der Fehlbetrag ist darauf zurückzuführen, dass die

Unterkunft nicht voll belegt war. In der Unterkunft Hammerplatz ist dieser Verlustvortrag relativ hoch und für die hohe Gebühr u.a. ursächlich.

Um den Gebührensatz für Selbstzahler zu ermitteln, wurde die Kaltmiete einer Vergleichswohnung des freien Wohnungsmarktes herangezogen, die den sozialhilferechtlichen Anforderungen entspricht.

Dieser Betrag i.H.v. 5,40 €/qm wurde um anteilige Verbrauchsnebenkosten (Wasser, Strom, Heizung und Abgaben) i.H.v. 8,16 €/qm (Hammerplatz) und 3,79 €/qm (Danziger Str.) ergänzt. Die Zimmer in der Unterkunft Hammerplatz sind jeweils 12 m² groß. Aus diesem Grund wird ein Pauschalbetrag je Zimmer erhoben. Selbstzahler kommen jedoch nur in Ausnahmefällen vor.

Die Verteilung der Gebühreneinnahmen auf die Positionen „Erstattungen von Obdachlosen“ und „interne Leistungsverrechnung Asylbewerber“ erfolgt unter der Annahme einer Maximalbelegung, von der nach derzeitigem Kenntnisstand auszugehen ist.